

und auch an der Kontrolle der Arbeit der Staatsorgane beteiligt sind. Die Verfassung setzt hier eindeutige Maßstäbe, indem sie generell und in zahlreichen spezifischen Fragen den Grundsatz der Einbeziehung der Bürger in die staatliche Tätigkeit und die Kontrolle über diese Tätigkeit festlegt.

So bedeutsam der weitere Aufbau der juristischen Grundrechtsgarantien gegenwärtig ist, so darf dennoch nicht verkannt werden, daß alle Garantien, auch die politischen, ideologischen, ökonomischen, zu entwickeln sind und die sozialistische Derribkratie als wesentliches Element der Grundrechtsverwirklichung in allen ihren Aspekten den Anforderungen der 90er Jahre entsprechend zu gestalten ist.

Wir haben den Klassenantagonismus überwunden und alle Bürger auf die aktiv gestaltende Verwirklichung ihrer selbst errungenen Grundrechte und -freiheiten orientiert. Das Ergebnis sind selbstbewußte, gebildete und kritische Bürger, die ein wachsendes Bedürfnis zu wirksamer demokratischer Aktivität zeigen, die mitbestimmen und mitentscheiden wollen und die auch Widerspruch geltend machen, wenn sie ihre individuellen Rechte unzureichend verwirklicht oder gar verletzt meinen. Wir haben die Grundrechtsfrage bewußter als einen Prozeß des Dialogs zu begreifen, in dem der Widerspruch des einzelnen nicht als anormal oder sozialismusfremd verstanden werden darf, sondern Anlaß zum Gespräch sein muß, um eine Klärung herbeizuführen. Das ist häufig ein aufwendiges Geschehen mit nicht immer positivem Resultat. Nicht jeder Bürger beansprucht lediglich Verwirklichung und Schutz seiner Rechte; manchem muß auch entschieden widersprochen werden, weil er die Vorzüge des Sozialismus zur Erlangung ungerechtfertigter Vorteile mißbrauchen möchte. Aber das ist eine Minderheit gegenüber den Bürgern, die aus persönlichen Erfahrungen, aus Bereitschaft zum Engagement für die Gestaltung des Sozialismus oder auch aus persönlicher Betroffenheit auf zu lösende Widersprüche hinweisen. Für solchen Dialog und auch Widerspruch muß unsere sozialistische Demokratie bei der Grundrechtsverwirklichung flexibler aufnahmebereit sein, und zwar in dem Sinne, in dem Erich Honecker auf dem XI. Parteitag feststellte, daß es ein verpflichtendes Gebot für jeden ist, der in unserem Staat Verantwortung trägt, die Rechte der Bürger, ihre Vorschläge und kritischen Hinweise zu beachten und ihre berechtigten Interessen zu wahren.

Das entscheidende Kriterium sozialistischer Demokratie ist nach wie vor nicht Konkurrenz und Zerstrittenheit, sondern Kollektivität, Kreativität und gemeinsames gesellschaftlich produktives Handeln. Dabei müssen die staatlichen und auch wirtschaftlichen Organe beachten, daß sich auch die individuellen Bedürfnisse und Interessen beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verändern, vielgestaltiger und differenzierter werden.

In der DDR beweisen zahlreiche soziale, ökonomische und politische Tatsachen, daß der umfangreiche Grundrechtskatalog der Verfassung auch im Alltag verwirklicht wird. Die massenhafte Verletzung und Verweigerung von Menschenrechten, wie Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, der Gesinnungsterror des Neofaschismus und der Berufsverbote, Ausländerdiffamierung und neue Armut, wie sie die Grundrechtswirklichkeit der BRD heute weithin charakterisieren, sind ihr fremd.

Die beträchtlichen Leistungen der DDR auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte beweisen, den tiefen Humanismus der sozialistischen Gesellschaft. Immer aber wird es eine Herausforderung an unsere sozialistische Demokratie, an unsere Volksvertretungen und an das Wirken des Staatsapparates bleiben, die Bedingungen für die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Grundrechte und -pflichten so zu erhalten und auszugestalten, daß sie sich auf die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit und das Wohl der Bürger fördernd auswirken und daß die Bürger zugleich ihre individuelle Freiheit im Umgang mit den staatlichen Organen auch persönlich erfahren.

Zum Inhalt sozialistischer Rechtsstaatlichkeit

Es zeigt sich, daß mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft unseres Landes neue Anforderungen an unser Rechtsverständnis und an die Rechtspra-

xis einhergehen. Begriff und Inhalt des sozialistischen Rechtsstaates kennzeichnen einen durch die Einhaltung und die Realisierung der Verfassung erreichten Zustand sozialistischer Gesellschaftsgestaltung, der zugleich Anspruch und Auftrag für seine weitere Entwicklung enthält.

Begriff und Inhalt des sozialistischen Rechtsstaates verkörpern sich vor allem darin, daß sozialistische Produktions- und Machtverhältnisse auch juristisch stabil gesichert sind, daß auf ihrer Basis der humanistische Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung durch die rechtlich fundierte Tätigkeit der staatlichen Organe, der gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen sowie durch (Jen Ausbau sozialistischer Beziehungen der Menschen zueinander, zur Gesellschaft und zu ihrem Staat immer stärker zur Geltung kommt, daß Gesetze und andere Rechtsvorschriften diesem Charakter gemäß auf rechtlich festgelegten Wegen entstehen und daß sie sorgfältig und korrekt angewandt und eingehalten werden. Sozialistische Rechtsstaatlichkeit realisiert sich in einem durch wachsende unmittelbare Teilnahme der Bürger charakterisierten Prozeß der Rechtsbildung und der Rechtsverwirklichung, der dem Charakter der Produktions- und Machtverhältnisse, den ethischen und moralischen Grundsätzen einer von der Arbeiterklasse und allen anderen Werktätigen getragenen Gesellschafts- und Staatsordnung gemäß ist. Insofern ist auch das Niveau der politischen Kultur und der darin eingeschlossenen Rechtskultur eine ihrer unverzichtbaren Komponenten.

Dies läßt politische und soziale Inhalte deutlich werden, die für die sozialistische Rechtsstaatlichkeit typisch sind und die sie vom bürgerlichen Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich unterscheiden. Dem in der bürgerlichen Gesellschaft entwickelten Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, dessen Realität oder Verletzung von den Profitinteressen des herrschenden Kapitals und vom jeweiligen Kräfteverhältnis der antagonistischen, sich bekämpfenden Klassen und ihrer politischen Organisationen beeinflusst ist, wird in der bürgerlichen Doktrin zumeist unterlegt, daß es ein übernatürliches, abstraktes Recht schlechthin sei, aus dem sich Orientierung und Grenzen staatlichen und individuellen Handelns, Maßstab für Erlaubtes und Verbotenes ergeben. Als angeblich -völlig selbstverständlich und keines besonderen Beweises bedürftig wird deshalb auch von bürgerlicher Propaganda und Wissenschaft suggeriert, daß der sozialistische Rechtsstaat erst dann ein „richtiger“ Rechtsstaat sei, wenn er sich dem bürgerlichen Modell annähert oder mit ihm übereinstimmt.

Unser Verständnis vom sozialistischen Rechtsstaat nimmt nicht im Recht seinen Ausgangspunkt, sondern im sozialen Subjekt, in den Interessen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen, die sich im sozialistischen Staat ihre spezifische politische Organisationsform geschaffen haben, mit der sie sozialistisches Recht bilden, einsetzen und gewährleisten, um die Lebensumstände und Bedingungen nach ihrem Maß zu formen. Deshalb ist die Souveränität des werktätigen Volkes für die theoretische Erfassung und die praktische Verwirklichung sozialistischer Rechtsstaatlichkeit ausschlaggebend.

Es geht in erster Linie um den sozialen Inhalt dieser Rechtsstaatlichkeit und dann natürlich auch um die spezifisch juristischen Formen ihrer Verwirklichung. Das bedeutet, den Weg der Bildung rechtlich verbindlichen Willens auf jeder Ebene des Staatsaufbaus so zu gehen, daß gleichermaßen im Interesse der Werktätigen wie auch durch sie, ihre bevollmächtigten Vertreter und unter ihrer aktiven Mitwirkung gehandelt wird. Es versteht sich, daß dies im hohen Maße von der Arbeitsweise der gewählten Volksvertretungen, von ihrer tatsächlich beherrschenden Stellung innerhalb des Systems der staatlichen Organe abhängt und davon, daß auf den jeweiligen Ebenen der staatlichen Leitung den statuierten Rechten und Verantwortlichkeiten auch die realen Möglichkeiten entsprechen, sie wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im Verhältnis der rechtlichen zu den anderen Gestaltungsformen in Gesellschaft, Staat und Volkswirtschaft die Relation von Recht und Ökonomie nach wie vor besonderes Gewicht besitzt.

Das Wirkungsfeld sozialistischer Rechtsstaatlichkeit sind nicht nur die Staat-Bürger-Beziehungen — es ist die Rechts-